

Stiftungsurkunde

Einleitung

- 1 Mit öffentlicher Urkunde vom 28. Februar 1865 hat Frau Elisabeth Meyer-Siegrist als Stifterin die "Meyersche Rettungsanstalt" errichtet.
- 2 Die Stiftungsurkunde wurde letztmals am 27. Oktober 1980 geändert.
- 3 Sie wird mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde vom Datum Verfügung BVSA revidiert und durch die nachstehende Fassung ersetzt.

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Artikel 1 Name und Sitz

- 4 Unter dem Namen Elisabeth Meyer Stiftung besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 5 Die Stiftung hat ihren Sitz in Böztal.

Artikel 2 Zweck

- 6 Die Stiftung strebt eine ganzheitliche Entwicklung der Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an.
- 7 Zu diesem Zweck stellt die Stiftung stationäre, ambulante und aufsuchende Angebote zur Verfügung, welche die Entwicklung der Lebenskompetenzen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern. Die Stiftung kann weitere geeignete Massnahmen treffen und Angebote schaffen zur Umsetzung des Zwecks.
- 8 Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen und abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Stiftung zu fördern, die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Grundeigentum erwerben, veräussern, überbauen, belehnen, belasten, mieten und vermieten. Sie kann überdies mit anderen Organisationen und juristischen Personen Kooperationen eingehen, Organisationen und juristische Personen gründen, sich an solchen beteiligen oder sie erwerben.
- 9 Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Vermögen

Artikel 3 Stiftungskapital

- 10 Die Stifterin widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 100'000. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen vermehrt werden.

III. Organisation

Artikel 4 Organe der Stiftung

- 11 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

Artikel 5 Stiftungsrat

- 12 Der Stiftungsrat setzt sich aus 5 bis 11 tätigen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 13 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt das Präsidium und dessen Stellvertretung.
- 14 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 15 Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit mindestens 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.
- 16 Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - Änderung der Stiftungsurkunde und des Heimkonzepts sowie der Strategie;
 - Festsetzung des Stellenplans und der Besoldungsklassen;
 - Wahl und Entlassung der Geschäftsleitung sowie deren Stellvertretung;
 - Bestätigung der durch die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter vorgenommenen Wahl der Bereichsleitungen;
 - Bestimmung einzelner Mitglieder oder Dritter als Ressortchef für bestimmte Aufgaben entsprechenden Kompetenzen.
 - Zustimmung zum jährlichen Budget;
 - Beschlussfassung über Neu- und Umbauten, Kauf- und Verkauf von Grundstücken sowie der Abschluss von Verträgen gemäss Funktionendiagramm sowie weitere Verträge von wesentlicher Tragweite (bspw. Umstrukturierung, Integration anderer Institutionen oder Bereichsteile, Zusammenschlüsse, Auslagerungen).
- 17 Der Stiftungsrat wird durch das Präsidium, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertretung, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr, einberufen.
- 18 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.
- 19 Die Geschäftsleitung oder deren Stellvertretung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

- 20 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.
- 21 Der Stiftungsratspräsident kann über die Durchführung von virtuellen Sitzungen des Stiftungsrates entscheiden.
- 22 Über sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrats wird ein Protokoll geführt.
- 23 Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen, welche die Bestimmungen dieser Urkunde näher ausführen und/oder die Organisation der Stiftung weiter regeln.

Artikel 6 Geschäftsleitung

- 24 Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung sind im Stellenbeschrieb festgehalten.
- 25 Ihr obliegen insbesondere:
- a. operative Führung aller Bereiche;
 - b. Umsetzung der Strategie;
 - c. Personalführung.

Artikel 7 Revisionsstelle

- 26 Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle.

Artikel 8 Rechnungslegung

- 27 Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 28 Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle den Aufsichtsbehörden ein.

IV. Änderung, Ergänzung, Aufhebung

Artikel 9 Änderung und Ergänzung

- 29 Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Urkunde beantragen (Art. 85 ff. ZGB).

Artikel 10 Aufhebung

- 30 Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.
- 31 Ein allfällig verbleibendes Restvermögen wird einer wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung von öffentlichen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugewendet. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den/die Stifter ist ausgeschlossen.
- 32 Der Stiftungsrat bestimmt die Liquidatoren, sofern er die Liquidation nicht selbst durchführt.
- 33 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.